

1306



SLUB

Wir führen Wissen.



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

Lit. A.

J. H. D. Edit. Ziffo
De Volumine
Ziffo
3



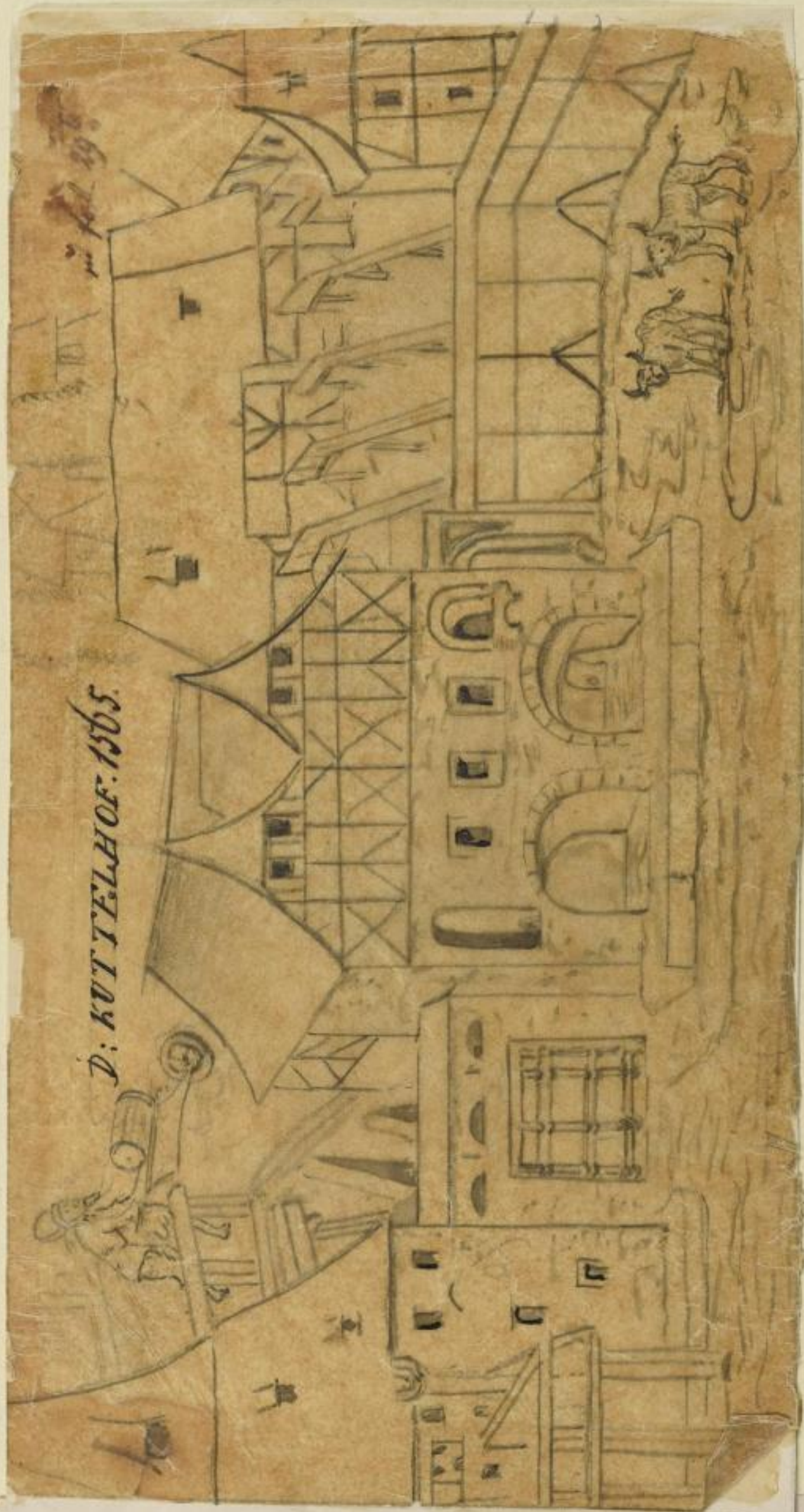
gen
nd
ne-
och
er-
er-
en



Sürgermeister vnd Rath-
mayer Stadt Görlitz / Geben hiermit

māns zuvernehmen / Dasz Uns nicht schlechte Con-
fusiō vnd Ordnungen bey Gemeiner Stadt vorkommen /
dardurch grosses Vnheil vnd Vnglück entstehen köndten /
dasz sich der ander von der Bürgerschaft vnd Einwoh-
nern sehen sol / die Einfachen Schreckenberger / so in ge-
mein Paphane genandt werden / entweder nicht / oder doch in geringerm Werth anzunehmen /
oder aber ein sonders Aufslesen vnd Ausrines gefallens darinnen zu haben. Wann Uns
dann von keinem einigen Verbot der Obrigkeit in diesem Lande / auch keinem einigen
Landtages Beschluß etwas bewußt / das es billich so lange vor eine ganghaffte Münze ge-
halten wird vnd verbleibet / Sie auch in andern Städten gleicher gestalt gänge vnd gebe
sind: Als wollen Wir bey ernster vnmöglicher Straffe Männiglich anbefohlen haben / die
selben vnwaigerlich / ohn vnterscheid abzunemen / Es weren dann dieselben gar Roth / Schwarz
oder Gelbe / oder sichtig vnd gnugsamblich böse: Alsdann / wie in ander böser Münz / ein
Jeder so weit vorentschuldiget ist / dieselbe zu schlagen. Weil Wir auch vber dieses berichtet /
was massen die Ripper vnd Wipper / Vernersten / durch öffentlichen Druck publicirten Ver-
bots ohngeachtet / sich widerumb fund des Bucherlichen Wechsels / auch Abführung ge-
arbeiten Silbers / Silbernen vnd Gilt Münz vnd Kupffers / gegen heuffiger Einführung
der Paphane sich vnterziehen: Als hab Wir zu vorhüttung allgemeinen Landtschadens diese
Verordnung gethan / dasz scharffe Inqua vber Sie gehalten werden / vnd aller Orth / wo sie
zu finden / Sie auffgehalten / vnd es sein den gleich Einheimisch oder Frembde / mit confis-
cation des Geldes / vnd ander vorwirdenster Straffe beleet werden sollen. Darnach sich
ein Jeder zurichten / vnd des schuldigen Ursambs zuverhalten wissen wird. Zu Vhrkundt
haben Wir solch Patent vnter Vnsrer Meiner Stadt grösserm Vnsiegel außfertigen lassen.
Decretum in Senatu den 9. Aprilis Anno 22.

[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7